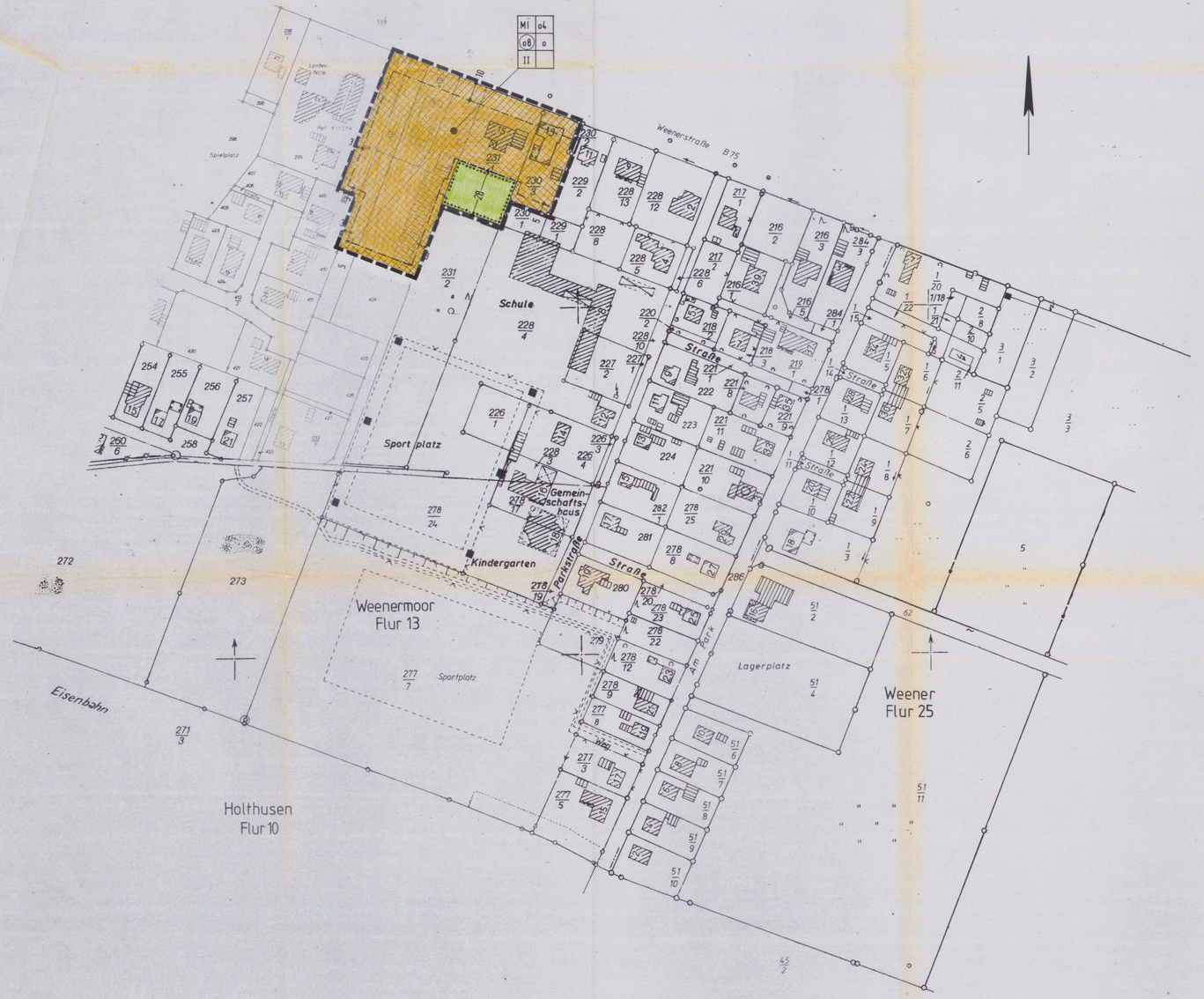

Gemarkung Weenermoor Flur 13 tlw. und Weener Flur 25 tlw.

M. 1:1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH [illegible] UND DER §§ 56 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL. S. 213) ZULETZT GEÄNDERT DURCH [illegible] UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (N.F. VOM 22.8.1982 (NDS. GVBL. S. 320) ZULETZT GEÄNDERT DURCH [illegible] HAT DER RAT DER FLECKEN Stadt WEENER (Ems) DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 WM BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Weener, den 10.09.1991

(Haken) Bürgermeister — (Teichmann) Stadtdirektor

1) Entsprechend dem jeweils neuen Stand einsetzen — 3) Nichtzutreffendes streichen

2) Streichen, wenn Rechtsvorschriften ohne örtliche Bestimmungen über die Gestaltung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.07.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 WM BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 1. Änderung 20./23.10.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Weener, 18.11.1991

(Haken) Bürgermeister — (Teichmann) Stadtdirektor

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET. (§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS-u. KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187)

KATASTERAMT LEER, 16.09.89

DER PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 16.06.89

DIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERNTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER DEN 14.11.91

KATASTERAMT LEER

VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON der NWP, Oldenburg, bzw. VON der Stadt Weener (Ems)

Weener, DEN Nov. 1990

Stadt Weener (Ems) Der Stadtdirektor J.A. (Lambers)

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 28.11.1989 / 29.11.1990

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16./20.1.1990 / 03./08.7.1991

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 26.1.90 BIS 27.2.90 / VOM BIS VOM 15.07.91 BIS 19.08.91

Weener, DEN 14.11.1991

Stadt Weener (Ems) (Haken) Bürgermeister — (Teichmann) Stadtdirektor

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 10.09.1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Weener, DEN 18.11.1991

(Haken) BÜRGERMEISTER — (Teichmann) STADTDIREKTOR

DIE ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG / AZ: B612-ca/pal VOM ERSTEN TAGE [illegible] GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB

AUSSCHLUSS FÜR DIE BEBAUUNGSPLAN-NACHGEHÖRE ERLOSCHEN [illegible]

KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT

LEER DEN 24.02.1992

ENTSCHEIDUNG DES LANDRATS / DER BEZIRKSREGIERUNG ÜBER DAS ANZEIGEVERFAHREN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN [illegible] IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 05.08.1992 IN AUSZUGE / für den Landrat: LEER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SEIT AM 05.08.1992 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Weener, DEN 24.08.1992

(Teichmann) STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

WÄHREND EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER §§ 4 BS ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

Weener, DEN 13.10.1997

Stadt Weener (Ems) Der Bürgermeister J.A. [illegible]

WÄHREND VON DREI JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

DER

STADTDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

Planunterlage ergänzt am 16.06.89 V(P) 27/89 bezüglich Katasteramt Leer

Planunterlage gefertigt am: 5.3.86 V(P) 9/86 Katasteramt Leer

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

o4 — GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

o8 — GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE / BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

——— BAUGRENZE

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

– – GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 ZUR SICHERSTELLUNG DES VORHANDENEN BAUM- UND GEHÖLZ-BESTANDES IM PLANGEBIET WIRD GEMÄSS § 9 (1), NR. 25B BAUGB EINE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZT. IM BEREICH DER ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND DIE VORHANDENEN BÄUME UND LAUBGEHÖLZE DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§2 WERDEN GEBÄUDE VON DER BAUGRENZE DURCHSCHNITTEN, SO IST DIE BAUGRENZE DANN EINZUHALTEN, WENN ERHEBLICHE UMBAUTEN SIND SOLCHE, DIE NICHT DER WERTERHALTUNG, SONDERN DER WERTSTEIGERUNG DES GEBÄUDES DIENEN.

STADT WEENER

1. ÄNDERUNG 48 WM

„AM PARK"

ENTWURF

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000